

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis	
Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung	Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
	1. Hauptstück		1. Hauptstück
Ziel, Geltungsbereich, Umsetzungshinweis und übergeordnete Bestimmungen		Ziel, Geltungsbereich, Umsetzungshinweis und übergeordnete Bestimmungen	
§ 1. bis § 4. ...		§ 1. bis § 4. ...	
	2. Hauptstück		2. Hauptstück
Schutz vor Radon in Wohngebäuden		Schutz vor Radon in Wohngebäuden	
§ 5. ...		§ 5. ...	
	3. Hauptstück		3. Hauptstück
Schutz vor Radon am Arbeitsplatz		Schutz vor Radon am Arbeitsplatz	
	1. Abschnitt		1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen		Allgemeine Bestimmungen	
§ 6. bis § 9. ...		§ 6. bis § 9. ...	
	2. Abschnitt		2. Abschnitt
Schutz vor Radon bei Überschreitung des Referenzwertes und bei effektiven Dosen kleiner oder gleich sechs Millisievert pro Jahr		Schutz vor Radon bei Überschreitung des Referenzwertes und bei effektiven Dosen kleiner oder gleich sechs Millisievert pro Jahr	
§ 10. ...		§ 10. ...	
§ 11. Periodische Wiederholung der Dosisabschätzung		§ 11. Periodische Wiederholung der Erhebung der Radonexposition	
	3. Abschnitt		3. Abschnitt
Schutz vor Radon bei effektiven Dosen über sechs Millisievert pro Jahr		Schutz vor Radon bei effektiven Dosen über sechs Millisievert pro Jahr	
§ 12. bis § 16. ...		§ 12. bis § 16. ...	
	4. Hauptstück		4. Hauptstück
Schlussbestimmungen		Schlussbestimmungen	
§ 17. Übergangsbestimmungen		§ 17. Übergangsbestimmungen	
[...]		[...]	
Anlage 4 Änderungen an Arbeitsplätzen, die gemäß § 9 Abs. 1 eine		Anlage 4 Änderungen an Arbeitsplätzen, die gemäß § 9 Abs. 1 eine	

Geltende Fassung
neuerliche Erhebung erforderlich machen
[...]

1. Hauptstück
Ziel, Geltungsbereich, Umsetzungshinweis und übergeordnete Bestimmungen

Ziel, Geltungsbereich

§ 1. (1) bis (3) ...

Umsetzungshinweis

§ 2. ...

Referenzwerte

§ 3. (1) und (2) ...

Radonschutzgebiete, Radonvorsorgegebiete

§ 4. (1) und (2) ...

2. Hauptstück
Schutz vor Radon in Wohngebäuden

Ermittlung der Radonkonzentration in Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden

§ 5. ...

Vorgeschlagene Fassung
neuerliche Erhebung **der Radonexposition** erforderlich machen
[...]

1. Hauptstück
Ziel, Geltungsbereich, Umsetzungshinweis und übergeordnete Bestimmungen

Ziel, Geltungsbereich

§ 1. (1) bis (3) ...

Umsetzungshinweis

§ 2. ...

Referenzwerte

§ 3. (1) und (2) ...

Radonschutzgebiete, Radonvorsorgegebiete

§ 4. (1) und (2) ...

2. Hauptstück
Schutz vor Radon in Wohngebäuden

Ermittlung der Radonkonzentration in Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden

§ 5. ...

Geltende Fassung

3. Hauptstück

Schutz vor Radon am Arbeitsplatz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Von den Bestimmungen gemäß § 100 StrSchG 2020 ausgenommene Arbeitsplätze

§ 6. (1) ...

1. Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 StrSchG 2020, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft und die verantwortliche Person der zuständigen Behörde diese Voraussetzung bzw. Voraussetzungen unter Angabe der eindeutigen Identifizierungsnummer des betreffenden Standorts gemäß § 7 Abs. 5 schriftlich zur Kenntnis gebracht hat:

a) und b) ...

c) am **Arbeitsplatz** halten sich Arbeitskräfte nicht mehr als zehn Stunden pro Woche (gemittelt über ein Jahr) auf;

d) und e) ...

f) die Arbeitsplätze sind durch ein dauerhaft zwangsdurchlüftetes Geschoß vom Untergrund getrennt (*zB Tiefgarage*);

2. Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 StrSchG 2020, **sofern**

die abgegebene Wassermenge zehn Kubikmeter pro Tag **nicht überschreitet** oder

sich keine bei der verantwortlichen Person tätige Arbeitskraft mehr als 50 Stunden pro Jahr in Anlagenteilen, in denen Radon aus dem Wasser in die Innenraumluft entweichen kann, auf**hält**;

3. bis 5. ...

Die Ausnahmen gemäß Z 1 lit. d bis f gelten nicht, falls am betreffenden Arbeitsplatz eine Lüftungstechnische Anlage betrieben wird, die nicht dem Stand der Technik zum Schutz vor Radon entspricht.

Vorgeschlagene Fassung

3. Hauptstück

Schutz vor Radon am Arbeitsplatz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Von den Bestimmungen gemäß § 100 StrSchG 2020 ausgenommene Arbeitsplätze

§ 6. (1) ...

1. Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 StrSchG 2020, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

a) und b) ...

c) am **Standort** halten sich Arbeitskräfte nicht mehr als zehn Stunden pro Woche (gemittelt über ein Jahr) auf;

d) und e) ...

f) die Arbeitsplätze sind durch ein dauerhaft zwangsdurchlüftetes Geschoß vom Untergrund getrennt;

2. Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 StrSchG 2020, **wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:**

a) die abgegebene Wassermenge **überschreitet nicht** zehn Kubikmeter pro Tag oder

b) keine bei der verantwortlichen Person tätige Arbeitskraft **hält sich** mehr als 50 Stunden pro Jahr in Anlagenteilen, in denen Radon aus dem Wasser in die Innenraumluft entweichen kann, auf;

3. bis 5. ...

Die Ausnahmen gemäß Z 1 lit. d bis f gelten nicht, falls am betreffenden Arbeitsplatz eine Lüftungstechnische Anlage betrieben wird, die nicht dem Stand der Technik zum Schutz vor Radon entspricht.

Geltende Fassung

(2) Falls die Voraussetzung für eine Ausnahme gemäß Abs. 1 wegfällt, hat die verantwortliche Person diese Änderung der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Verpflichtungen gemäß § 100 StrSchG 2020 sind ab Wegfall der Ausnahmevoraussetzung innerhalb der Fristen zu erfüllen.

Erhebung der Radonexposition am Arbeitsplatz

§ 7. (1) ...

1. ...
2. für Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 4 StrSchG 2020 die Festlegungen der **Anlage 3** Abschnitt B.

(2) ...

(3) ...

1. ...
2. die Daten gemäß Abs. 6 und 7 binnen **drei** Monaten nach Vorliegen an die Radondatenbank

[...]

(4) und (5) ...

(6) ...

1. ...
2. die an den einzelnen Arbeitsplätzen ermittelten Radonkonzentrationen samt Messzeitraum.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die verantwortliche Person gemäß § 99 Abs. 1 StrSchG 2020 hat der zuständigen Behörde eine Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c bis f, Z 2 lit. b sowie Z 3 bis 5 unverzüglich unter Angabe der eindeutigen Identifizierungsnummer des betreffenden Standorts gemäß § 7 Abs. 5 schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Auf Verlangen der Behörde sind Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen vorzulegen.

(3) Falls die Voraussetzung für eine Ausnahme gemäß Abs. 1 wegfällt, hat die verantwortliche Person diese Änderung der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Verpflichtungen gemäß § 100 StrSchG 2020 sind ab Wegfall der Ausnahmevoraussetzung innerhalb der Fristen zu erfüllen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 und 3 sind sinngemäß auf Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 3 StrSchG 2020 anzuwenden.

Erhebung der Radonexposition am Arbeitsplatz

§ 7. (1) ...

1. ...
2. für Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 4 StrSchG 2020 die Festlegungen der **Anlage 3** Abschnitt B.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes Abweichungen von den in Anlage 3 genannten Festlegungen treffen.

(2) ...

(3) ...

1. ...
2. die Daten gemäß Abs. 6 und 7 binnen **eines** Monats nach Vorliegen an die Radondatenbank

[...]

(4) und (5) ...

(6) ...

1. ...
2. die an den einzelnen Arbeitsplätzen ermittelten Radonkonzentrationen samt Messzeitraum.

Das für den Fristenlauf gemäß § 100 Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 und 3

Geltende Fassung

(7) ...

(8) Eine Übermittlung gemäß Abs. 6 und 7 hat zu unterbleiben, wenn dieser Übermittlung Interessen der militärischen Landesverteidigung **entgegen stehen**. Über einen solchen Umstand hat die verantwortliche Person die ermächtigte Überwachungsstelle anlässlich der Zurverfügungstellung der Daten gemäß Abs. 5 zu informieren.

Meldepflichten

§ 8. ...

Neuerliche Erhebung der Radonexposition

§ 9. (1) Werden an Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 StrSchG 2020 Änderungen vorgenommen, die zu einer Erhöhung der Radonexposition führen können, dazu zählen insbesondere Änderungen gemäß **Anlage 4**, hat die verantwortliche Person neuerlich die Verpflichtungen des § 100 StrSchG 2020 zu erfüllen, wobei die Fristen gemäß § 100 Abs. 1 und 2 sinngemäß einzuhalten sind. Die Ausnahmen gemäß § 98 Abs. 2 StrSchG 2020 bleiben davon unberührt.

(2) ...

2. Abschnitt**Schutz vor Radon bei Überschreitung des Referenzwertes und bei effektiven Dosen kleiner oder gleich sechs Millisievert pro Jahr****Informations- und Aufbewahrungspflichten**

§ 10. (1) bis (3) ...

Periodische Wiederholung der **Dosisabschätzung**

§ 11. Die verantwortliche Person hat an Arbeitsplätzen, an denen der Referenzwert gemäß § 3 Abs. 2 überschritten wird, aber die Dosisabschätzung ergeben hat, dass die effektive Dosis voraussichtlich bei keiner Arbeitskraft sechs Millisievert pro Jahr überschreitet, die **Abschätzung der Dosis der Arbeitskräfte**

Vorgeschlagene Fassung

StrSchG 2020 maßgebliche Vorliegen der ermittelten Radonkonzentration ist gegeben, wenn der Datensatz aus der Radondatenbank der Behörde zur Verfügung gestellt wird.

(7) ...

(8) Eine Übermittlung gemäß Abs. 6 und 7 hat zu unterbleiben, wenn dieser Übermittlung Interessen der militärischen Landesverteidigung **entgegenstehen**. Über einen solchen Umstand hat die verantwortliche Person die ermächtigte Überwachungsstelle anlässlich der Zurverfügungstellung der Daten gemäß Abs. 5 zu informieren.

Meldepflichten

§ 8. ...

Neuerliche Erhebung der Radonexposition

§ 9. (1) Werden an Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 StrSchG 2020 Änderungen vorgenommen, die zu einer Erhöhung der Radonexposition führen können, dazu zählen insbesondere Änderungen gemäß **Anlage 4**, hat die verantwortliche Person **nach Umsetzung der Änderungen** neuerlich die Verpflichtungen des § 100 StrSchG 2020 zu erfüllen, wobei die Fristen gemäß § 100 Abs. 1 und 2 **StrSchG 2020** sinngemäß einzuhalten sind. Die Ausnahmen gemäß § 98 Abs. 2 StrSchG 2020 bleiben davon unberührt.

(2) ...

2. Abschnitt**Schutz vor Radon bei Überschreitung des Referenzwertes und bei effektiven Dosen kleiner oder gleich sechs Millisievert pro Jahr****Informations- und Aufbewahrungspflichten**

§ 10. (1) bis (3) ...

Periodische Wiederholung der **Erhebung der Radonexposition**

§ 11. **(1)** Die verantwortliche Person hat an Arbeitsplätzen, an denen der Referenzwert gemäß § 3 Abs. 2 überschritten wird, aber die Dosisabschätzung ergeben hat, dass die effektive Dosis voraussichtlich bei keiner Arbeitskraft sechs Millisievert pro Jahr überschreitet, die **Ermittlung der Radonkonzentration und**

Geltende Fassung

alle fünf Jahre wiederholen zu lassen und die Ergebnisse an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Vorgeschlagene Fassung

erforderlichenfalls die Dosisabschätzung innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist wiederholen zu lassen und die Ergebnisse an die zuständige Behörde zu übermitteln.

(2) Die Frist für die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Ergebnisse endet jeweils fünf Jahre nach Übermittlung der zuletzt durchgeführten Dosisabschätzung.

3. Abschnitt**Schutz vor Radon bei effektiven Dosen über sechs Millisievert pro Jahr****Dosisgrenzwerte für die berufliche Exposition**

§ 12. (1) bis (5) ...

Laufende Dosisermittlung gemäß § 84 Abs. 1 Z 2 StrSchG 2020

§ 13. (1) bis (9) ...

Datenübermittlung an das Zentrale Dosisregister

§ 14. (1) und (2) ...

Radonschutzbeauftragte

§ 15. (1) bis (5) ...

Radonschutzunterweisungen

§ 16. (1) bis (3) ...

4. Hauptstück**Schlussbestimmungen****Übergangsbestimmungen**

§ 17. (1) ...

(2) Hat zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der NatStrV das Erfordernis für Dosisermittlungen gemäß § 17 NatStrV bestanden, ist eine laufende Dosisermittlung gemäß § 13 dieser Verordnung durchzuführen.

3. Abschnitt**Schutz vor Radon bei effektiven Dosen über sechs Millisievert pro Jahr****Dosisgrenzwerte für die berufliche Exposition**

§ 12. (1) bis (5) ...

Laufende Dosisermittlung gemäß § 84 Abs. 1 Z 2 StrSchG 2020

§ 13. (1) bis (9) ...

Datenübermittlung an das Zentrale Dosisregister

§ 14. (1) und (2) ...

Radonschutzbeauftragte

§ 15. (1) bis (5) ...

Radonschutzunterweisungen

§ 16. (1) bis (3) ...

4. Hauptstück**Schlussbestimmungen****Übergangsbestimmungen**

§ 17. (1) ...

(2) Hat zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der NatStrV das Erfordernis für Dosisermittlungen gemäß § 17 NatStrV bestanden, ist eine laufende Dosisermittlung gemäß § 13 dieser Verordnung durchzuführen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Wer verantwortliche Person gemäß § 99 Abs. 1 StrSchG 2020 für einen Arbeitsplatz gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 4 StrSchG 2020 ist, hat den Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 2 bis spätestens XX. Monat 202X nachzukommen.

**Anlage 1
zu § 4 Abs. 1 und 2**

**Anlage 1
zu § 4 Abs. 1 und 2**

Radonschutzgebiete, Radonvorsorgegebiete

[...]

A. Als Radonschutzgebiete festgelegte Gemeinden:

Gemeindenname	Gemeinde-kennziffer
Kärnten:	
...	...
Niederösterreich:	
...	...
Oberösterreich:	
...	
Salzburg:	
...	...
Steiermark:	
...	...
Tirol:	
...	...
Vorarlberg:	
...	...

Radonschutzgebiete, Radonvorsorgegebiete

[...]

A. Als Radonschutzgebiete festgelegte Gemeinden:

Gemeindenname	Gemeindekennziffer
Kärnten:	
...	...
Niederösterreich:	
...	...
Oberösterreich:	
...	
Salzburg:	
...	...
Steiermark:	
...	...
Tirol:	
...	...
Vorarlberg:	
...	...

Geltende Fassung

B. Als Radonvorsorgegebiete festgelegte Gemeinden:

Burgenland:

[...]

Kärnten:

[...]

Niederösterreich:

[...]

Oberösterreich:

[...]

Salzburg:

[...]

Steiermark:

[...]

Tirol:

[...]

Vorarlberg:

[...]

**Anlage 2
zu § 5**

**Festlegungen für die Ermittlung der Radonkonzentration in
Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden**

Messort:

[...]

Messdauer:

[...]

Vorgeschlagene Fassung

B. Als Radonvorsorgegebiete festgelegte Gemeinden:

Burgenland:

[...]

Kärnten:

[...]

Niederösterreich:

[...]

Oberösterreich:

[...]

Salzburg:

[...]

Steiermark:

[...]

Tirol:

[...]

Vorarlberg:

[...]

**Anlage 2
zu § 5**

**Festlegungen für die Ermittlung der Radonkonzentration in
Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden**

Messort:

[...]

Messdauer:

[...]

Geltende Fassung**Ergebnis:**

[...]

Referenzwertvergleich:

[...]

**Anlage 3
zu §§ 7 Abs. 1 und 2 sowie 13 Abs. 1****Festlegungen für die Erhebung der Radonexposition am Arbeitsplatz****A. Festlegungen für die Ermittlung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 StrSchG 2020 zur Überprüfung der Einhaltung des Referenzwertes****Messort:**

Die Radonkonzentration ist an allen Arbeitsplätzen im Erdgeschoß und in Kellergeschoßen zu ermitteln, **die nicht unter die Ausnahmebestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 fallen.**

Befinden sich mehrere Arbeitsplätze in einem Raum mit einer Grundfläche von weniger als 150 Quadratmeter, ist die Ermittlung der Radonkonzentration an einem dieser Arbeitsplätze ausreichend und das Ergebnis gilt dann für alle Arbeitsplätze im betreffenden Raum.

[...]

Messdauer:

[...]

Die Messung hat mindestens zur Hälfte im Zeitraum zwischen 15. Oktober und 15. April zu erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung**Ergebnis:**

[...]

Referenzwertvergleich:

[...]

**Anlage 3
zu §§ 7 Abs. 1 und 2 sowie 13 Abs. 1****Festlegungen für die Erhebung der Radonexposition am Arbeitsplatz****A. Festlegungen für die Ermittlung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 StrSchG 2020 zur Überprüfung der Einhaltung des Referenzwertes****Messort:**

Die Radonkonzentration ist an allen Arbeitsplätzen im Erdgeschoß und in Kellergeschoßen zu ermitteln. **Wird ein Raum nicht mehr als zehn Stunden pro Woche (gemittelt über ein Jahr) als Arbeitsplatz genutzt, ist die Radonkonzentration in diesem nicht zu ermitteln.**

Befinden sich mehrere Arbeitsplätze in einem Raum mit einer Grundfläche von weniger als 150 Quadratmeter, ist die Ermittlung der Radonkonzentration an einem dieser Arbeitsplätze ausreichend und das Ergebnis gilt dann für alle Arbeitsplätze im betreffenden Raum. **Befinden sich mehrere Arbeitsplätze in einem Raum mit einer Grundfläche von mehr als 150 Quadratmeter, ist die Ermittlung der Radonkonzentration an einem dieser Arbeitsplätze je angefangener 150 Quadratmeter ausreichend und das Ergebnis gilt dann für alle Arbeitsplätze im betreffenden Bereich des Raums.**

[...]

Messdauer:

[...]

Die Messung hat mindestens zur Hälfte im Zeitraum zwischen 15. Oktober und 15. April zu erfolgen.

Fallen dabei mehr als zwei Monate der Messdauer in einen Zeitraum, in welchem

Geltende Fassung**Ergebnis:**

[...]

Referenzwertvergleich:

[...]

Kontrollmessung nach Optimierungsmaßnahmen:

Die Kontrollmessungen haben nach den obigen Festlegungen zu erfolgen.

[...]

B. Festlegungen für die Ermittlung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 4 StrSchG 2020 zur Überprüfung der Einhaltung des Referenzwertes

Messort:

[...]

Messdauer:

[...]

Bei **Betrieben** gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 und 3 StrSchG 2020 hat die Messung zur Gänze im Zeitraum zwischen 15. April und 15. Oktober zu erfolgen, bei **Betrieben** gemäß § 98 Abs. 1 Z 4 StrSchG 2020 zur Gänze im Zeitraum zwischen 15. Oktober und 15. April.

Ergebnis:

[...]

Referenzwertvergleich:

[...]

Kontrollmessung nach Optimierung:

Die Kontrollmessung hat grundsätzlich nach den obigen Festlegungen zu

Vorgeschlagene Fassung

keine Arbeitskräfte am Standort ihrer beruflichen Betätigung nachkommen, hat die Erhebung der Radonkonzentration innerhalb jenes Zeitraums zu erfolgen, innerhalb dessen die Arbeitskräfte tatsächlich ihre berufliche Betätigung am Standort verrichten.

Ergebnis:

[...]

Referenzwertvergleich:

[...]

Kontrollmessung nach Optimierungsmaßnahmen:

Die Kontrollmessungen haben nach den obigen Festlegungen **zu Abschnitt A** zu erfolgen.

[...]

B. Festlegungen für die Ermittlung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 4 StrSchG 2020 zur Überprüfung der Einhaltung des Referenzwertes

Messort:

[...]

Messdauer:

[...]

Bei **Arbeitsplätzen** gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 und 3 StrSchG 2020 hat die Messung zur Gänze im Zeitraum zwischen 15. April und 15. Oktober zu erfolgen, bei **Arbeitsplätzen** gemäß § 98 Abs. 1 Z 4 StrSchG 2020 zur Gänze im Zeitraum zwischen 15. Oktober und 15. April.

Ergebnis:

[...]

Referenzwertvergleich:

[...]

Kontrollmessung nach Optimierung:

Die Kontrollmessung hat grundsätzlich nach den obigen Festlegungen **zu**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
erfolgen. [...]	Abschnitt B zu erfolgen. [...]
C. Festlegungen für die Dosisabschätzung gemäß § 100 Abs. 2 Z 3 StrSchG 2020 sowie die laufende Dosisermittlung gemäß § 84 Abs. 1 Z 2 StrSchG 2020	C. Festlegungen für die Dosisabschätzung gemäß § 100 Abs. 2 Z 3 StrSchG 2020 sowie die laufende Dosisermittlung gemäß § 84 Abs. 1 Z 2 StrSchG 2020
Dosiskoeffizient: [...]	Dosiskoeffizient: [...]
Dosisabschätzung: [...]	Dosisabschätzung: [...]
Dosisermittlung: [...]	Dosisermittlung: [...]
Anlage 4 zu § 9 Abs. 1	Anlage 4 zu § 9 Abs. 1
Änderungen an Arbeitsplätzen, die gemäß § 9 Abs. 1 eine neuerliche Erhebung erforderlich machen	Änderungen an Arbeitsplätzen, die gemäß § 9 Abs. 1 eine neuerliche Erhebung der Radonexposition erforderlich machen
A. An Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 StrSchG 2020:	A. An Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 StrSchG 2020:
1. ... – ... – die zu einer Änderung der Lüftungsverhältnisse sowie der Luftwechselraten führen können, wie das Abschalten einer Belüftungsanlage, Fenstertausch oder -sanierung.	1. ... – ... – die zu einer Änderung der Lüftungsverhältnisse oder der Luftwechselraten führen können, wie der Ausbau, der Einbau oder auch das Abschalten einer Belüftungsanlage, Fenstertausch oder -sanierung.
2. ...	2. ...
B. An Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 und 4 StrSchG 2020:	B. An Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 und 4 StrSchG 2020:
1. und 2. ...	1. und 2. ...

Geltende Fassung**C. An Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 und 3 StrSchG 2020:**

1. und 2. ...

Anlage 5
Zu §§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1

Angaben zur Dosiermittlung**A. Angaben zur überwachten Person sowie zur verantwortlichen Person:**

[...]

– bis – ...

[...]

– ...

B. Angaben zur Dosiermittlung:

– und – ...

Anlage 6
zu § 15 Abs. 2 und 3

Ausbildung von Radonschutzbeauftragten

[...]

– Grundbegriffe (*was* ist Radon, Wirkungsweise, Vorkommen, Grundsätze *im* Schutz vor Radon);

– Rechtliche Grundlagen (Strahlenschutzgesetz, Radonschutzverordnung);

– bis – ...

Vorgeschlagene Fassung**C. An Arbeitsplätzen gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 und 3 StrSchG 2020:**

1. und 2. ...

Anlage 5
Zu §§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1

Angaben zur Dosiermittlung**A. Angaben zur überwachten Person sowie zur verantwortlichen Person:**

[...]

– bis – ...

[...]

– ...

B. Angaben zur Dosiermittlung:

– und – ...

Anlage 6
zu § 15 Abs. 2 und 3

Ausbildung von Radonschutzbeauftragten

[...]

– Grundbegriffe (*Was* ist Radon, Wirkungsweise, Vorkommen, Grundsätze *betreffend den* Schutz vor Radon);– Rechtliche Grundlagen (Strahlenschutzgesetz *2020*, Radonschutzverordnung);

– bis – ...